

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/.../EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls

KOM(2003) 403 endg.; Ratsdok. 11916/03

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission einen Vorschlag zur Einbeziehung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls in das gemeinschaftsweite System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen vorgelegt hat.

EU
U
Wi

2. Der Bundesrat hält die Nutzung von Emissionsgutschriften aus Projekten im Rahmen von Joint Implementation (JI) oder Clean Development Mechanism (CDM) im Gemeinschaftssystem für unverzichtbar.

...

- EU
Wi
3. In der zu ändernden Richtlinie, über die zwischen Rat und Europäischem Parlament im Juli dieses Jahres Einvernehmen erzielt werden konnte, wird in Artikel 30 Abs. 3 zu Recht auf die notwendige Verknüpfung mit diesen Mechanismen hingewiesen, um die Ziele einer Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen sowie einer Verbesserung der Kosteneffizienz des Gemeinschaftssystems in der Praxis zu erreichen.
- EU
U
4. Diese beiden Instrumente bieten die Chance, Minderungen der Kyoto-Treibhausgase dort vorzunehmen, wo sie am kostengünstigsten erfolgen können und eröffnen gleichzeitig Chancen im Bereich des Technologietransfers.
- Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf zu drängen, dass die der Kommission in dem neu eingefügten Artikel 11 a Abs. 2 eingeräumte Befugnis zur Überprüfung und Festsetzung eines Höchstsatzes an Berechtigungen nicht verwirklicht wird (Streichung des Absatzes 2 des neuen Artikels 11 a). Diese Befugnis zielt darauf ab, die Gesamtmenge der Emissionsgutschriften aus JI- oder CDM-Projekten, die zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden, zu begrenzen. Eine solche Begrenzung ist jedoch weder mit der angestrebten Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen noch mit der notwendigen Verbesserung der Kosteneffizienz des Gemeinschaftssystems vereinbar.
- EU
U
6. Andererseits besteht das Risiko, dass der Zufluss von zertifizierten Emissionsminderungen in das System des EU-weiten Emissionshandels die angestrebte Begrenzung der Treibhausgasemissionen in den Mitgliedstaaten aushöhlt. Der Richtlinienvorschlag muss dem im Rahmen der 7. Vertragsstaatenkonferenz festgelegten Grundsatz der Komplementarität entsprechen, wonach die Industriestaaten auf Grund ihres hohen Emissionsniveaus vorrangig Emissionsminderungen auf nationaler Ebene erzielen müssen und die flexiblen Mechanismen nur ergänzenden Charakter haben sollen. Der Bundesrat hält vor diesem Hintergrund die Formulierung quantitativer und qualitativer Anforderungen für sinnvoll.

EU
Wi

7. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Umwandlung von Emissionsgutschriften aus JI- und CDM-Projekten in Gutschriften für die Nutzung im Gemeinschaftssystem zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu gestatten. Er bittet die Bundesregierung deshalb um Prüfung, ob eine Umwandlung bereits für den Zeitraum 2005 bis 2007 möglich ist, und sich in den Ratsverhandlungen für eine entsprechende Änderung des Richtlinienvorschlags einzusetzen.